

Schülertransport: Zusammenfassung rechtlicher Grundsätze

1. Schülertransport durch Eltern oder Lehrkräfte mit privatem PKW

- Wenn Eltern Schüler mit ihrem Privat-PKW Schüler von oder zu einer Veranstaltung transportieren, besteht für die mitfahrenden Schülerinnen und Schüler Versicherungsschutz, der sich allerdings auf Körperschäden beschränkt. Die schulische Veranstaltung als solche sowie die Art der Schülerbeförderung muss vom Schulleiter genehmigt worden sein. Eine mündliche gegebene Anweisung genügt. (Bsp.: Fahrt zur Siegerehrung eines Schülerwettbewerbs in eine andere Stadt, die mit Bus oder Bahn schlecht erreichbar ist.)
- Auch Lehrkräfte sind als Fahrer in solchen Fällen versichert, sofern eine Dienstreisegenehmigung vorliegt. Die Dienstreisegenehmigung umfasst auch das zu benutzende Verkehrsmittel, d. h. die Notwendigkeit der PKW-Benutzung muss anerkannt worden sein.
- Es ist der Körperschaden wie auch der bloße Sachschaden abgedeckt. Unterschiede zwischen angestellten und beamteten Lehrkräften ergeben sich primär nur bei der Frage der Zuständigkeit. Angestellte Lehrerinnen und Lehrer melden Körperschäden (einschl. Schäden an sog. Körperersatzstücken wie Brille, Hörgerät usw.) bei der Unfallkasse in Andernach. Andere Sachschäden melden Sie auf dem Dienstweg an die ADD – Ref. 12 - (Schadensregulierungsstelle). Für die Beamtinnen und Beamten ist die ADD – Ref. 12 - generell für jeden Dienstudfall zuständig.
- Die Schadensregulierungsstelle überprüft dabei auch, ob ggf. ein Regressanspruch gegenüber einem etwaigen Unfallgegner besteht. Daher sind auch die vollständigen Angaben bei der Unfallmeldung von Bedeutung.
- Unfallschutz (Körperschaden) für Eltern kann allenfalls dann bestehen, wenn sie von der Schule beauftragt wurden und somit als ehrenamtlich Tätige für die Schule tätig wurden. Im Zweifel sollte das aber vorab mit der Unfallkasse in Andernach abgeklärt werden.

2. PKW-Benutzung durch Schüler

- Schüler sind auf dem direkten Weg zu und von einer schulischen Veranstaltung **immer** gegen Körperschäden unfallversichert, gleichgültig mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird.
- Die schulische Veranstaltung muss in jedem Fall vom Schulleiter **genehmigt** worden sein und sollte im schulnahen Bereich liegen.
- Die Benutzung von PKW mit Schülern als Fahrer – allein oder mit Schülern als Mitfahrer – zu schulischen Veranstaltungen am anderen Ort darf nur ein seltener **Ausnahmefall** sein (ultima ratio) und sollte sich nur auf Fahrten in die nähere und **bekannte Umgebung** beschränken. (Bsp.: Theaterbesuch in Koblenz, Sportstätte Oberwerth; nicht: Theaterbesuch in Köln oder Wiesbaden)
- Der Schulleiter darf aus Sicherheitsgründen eine Fahrt mit Privat-PKW und mit einem Schüler als Fahrer **niemals** anordnen, sondern nur genehmigen bzw. erlauben, wenn das **Einverständnis** (eventuell generell erteilt) der Eltern oder volljährigen Schüler und des Fahrers dazu vorliegt. Um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollte das Einverständnis auch schriftlich vorliegen.
- Werden Fahrzeuge von Eltern oder Schüler gesteuert, so tragen sie auch das Haftungs- und Schadensrisiko, auch wenn der Personenschaden abgesichert ist (s.o.). Das bedeutet, sie müssen für den eigenen Sachschaden einstehen, sehen sich unter Umständen Regressforderungen oder auch strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Darauf sollte hingewiesen werden.
- Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht statthaft. „Trampen“ darf nicht zugelassen werden.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen, die von Lehrkräften oder Eltern gesteuert werden, gestatten, wenn die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers und der zu Befördernden oder deren Eltern vorliegt, geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und der Einsatz

gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwändig ist. Schülerinnen und Schüler kann nur ausnahmsweise das Führen eines Personenkraftwagens gestattet werden. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Antritt der Reise von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen und trägt während der Reise hierfür die Verantwortung.
 - Vor und während der Fahrt ist der Konsum aller Mittel untersagt, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, insbesondere darf kein Alkohol getrunken werden (Null Promille).
 - Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bis zur Haftungshöchstgrenze abgeschlossen sein.
 - Die Fahrerin oder der Fahrer muss gegen Unfall versichert sein, entweder durch eine private Unfallversicherung oder durch eine Fahrerunfallversicherung.
- Dies gilt auch für regelmäßige Fahrten zum Sportunterricht an externen Sportstätten. Dafür ist eigentlich der Schulträger mit der Bereitstellung von Fahrgelegenheiten zuständig, wenn ein Fußweg nicht möglich ist. (§ 75,7 Schulgesetz)

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die **Unfallkasse** in Andernach.

ADD-Koblenz – 8.3.2007